Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3797.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. von Uns bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die durch Unsern Erlaß vom 3. Juni 1852. genehmigte Eisenbahn-Anlage von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest auszuführen beschlossen hat, wollen Wir derselben zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Zustimmung hiedurch ertheilen und unter Bestätigung des in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Mai 1853. beschlossenen Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute hiemit genehmigen, daß das auf 1,850,000 Rthlr. festgesetzte Grundkapital für die Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest nach Maaßgabe der Bestimmungen des gedachten Statutnachtrages durch 500,000 Rthlr. neu zu kreirende Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Littr. B. und durch 1,350,000 Rthlr. neu zu kreirende Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn beschafft wird.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem vorerwähnten Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1853.

Nachtrag
zum
Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft nimmt die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 304.) zur Ausführung genehmigte Eisenbahn (zur Verbindung zwischen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und der Westphälischen) von Dortmund über Hörde, Unna, Werl nach Soest als integrirenden Theil ihres Eisenbahn-Unternehmens auf, dessen Name unverändert bleibt.

§. 2.

Die gesammte Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, einschließlich des Baues und Betriebes der Eisenbahnstrecke von Dortmund nach Soest, wird unter Verzichtleistung auf das im §. 5. des Vertrags vom 23. August 1850. vorbehaltene Kündigungsrecht für immerwährende Zeit auf den Staat übertragen.

§. 3.

Das für den Bau der Dortmund-Soester Strecke erforderliche Kapital wird in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juni 1852. auf 1,850,000 Rthlr. festgesetzt. Dasselbe wird

a) mit 500,000 Rthlr. durch 5000 Stück Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Littr. B., eine jede zu 100 Rthlr.,

b) mit 1,350,000 Rthlr. durch 13,500 Stück Prioritäts-Obligationen, welche mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 8. dieses Statutnachtrags Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn genannt werden, eine jede zu 100 Rthlr.,

beschafft.

§. 4.

Die Stammaktien Littr. B. (§. 3 a.) werden in der Form der bisher ausgegebenen 40,000 Stück Stammaktien, jedoch mit dem Bemerken „Littr. B." stempelfrei ausgefertigt. Es werden denselben Dividendenscheine beigegeben.

§. 5.

Die Einzahlungen auf das Stammaktien-Kapital Littr. B. (§. 3 a.) erfolgen in Raten von zehn Prozent bei den von der Königlichen Direktion zu bestimmenden Zahlstellen. Jedem Zeichner steht indeß frei, mehrere Raten auf einmal zu erlegen. Zwischen zwei Einzahlungen muß ein Zeitraum von wenigstens zwei Monaten liegen.

§. 6.

Die eingezahlten Raten werden mit vier Prozent von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zum Ende der Bauperiode, d. h. den ersten Januar des auf die vollständige Betriebseröffnung folgenden Jahres, verzinset.

§. 7.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn werden nach dem sub Littr. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird, nach dem sub Littr. B. angeschlagenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben.

Auf der Rückseite der Obligationen werden die Bestimmungen dieses Nachtrags zum Gesellschaftsstatut §§. 7. bis 17. abgedruckt.

§. 8.

Diese Prioritäts-Obligationen werden aus dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester Bahnstrecke mit vier Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Hauptkasse der Königlichen Direktion in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquiers oder Kassen ausbezahlt. Für Erfüllung aller statutenmäßigen Ansprüche steht den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn auf diese Eisenbahnstrecke und insbesondere auch auf den Reinertrag derselben, vor allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Stammaktionairen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ein unbedingtes Vorzugsrecht zu. Außerdem soll, wenn der Reinertrag der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke zur Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen und zu der §. 9. festgesetzten Amortisation nicht hinreicht, das Fehlende aus demjenigen Ertrage der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecke von Elberfeld nach Dortmund entnommen werden, welcher nach erfolgter Zinszahlung und planmäßiger Amortisation der Prio-

Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie zur Dividenden-Vertheilung an die Privat-Stammaktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahn (Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft §. 10. §. 23.) übrig bleibt.

Auf den vom Staate übernommenen vierten Theil des ursprünglichen (künftig Stammaktien Littr. A. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu benennenden) Stammaktien-Kapitals werden jedoch, wenn aus dem Ertrage der Strecke Elberfeld-Dortmund zur Deckung der Zinsen und zur Amortisation der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Verbindungs-Eisenbahn Zuschüsse erforderlich werden, letztere nicht in Anrechnung gebracht, vielmehr hierauf dem Staate dieselben Dividenden gewährt, als wenn jene Zuschüsse nicht zu leisten gewesen wären. Zinsen von Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Verbindungs-Eisenbahn, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 9.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1860. beginnt und auf welche jährlich 6750 Rthlr., sowie die auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominal-Betrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1861.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1861. geschehen. Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem betreffenden Königlichen Ministerium ein Nachweis eingereicht.

§. 10.

Angeblich vernichtete oder verlorne Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 30. des Gesellschaftsstatuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 11.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der

der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 9. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke aus Verschulden der Gesellschaft oder der Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 9. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden §. ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 12.

Die Auslooſung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Direktion, eines Mitgliedes der Deputation der Aktionaire und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 13.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 12. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Hauptkasse der Königlichen Direktion in Elberfeld und denjenigen Banquiers oder Kassen, welche die Königliche Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

 Im

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Direktion, eines Mitgliedes der Deputation der Aktionaire und eines protokollirenden Notars verbrannt und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 14.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummer der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Königlichen Direktion öffentlich bekannt gemacht werden wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Königlichen Direktion frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 15.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

§. 16.

Den nach erfolgter Verzinsung und planmäßiger Amortisation der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn verbleibende Ueberschuß des Reinertrages der Dortmund-Soester Bahnstrecke wird bis zum Satz von vier Prozent oder von 4 Rthlr. von je 100 Rthlrn. des Stammaktien-Kapitals Littr. B. als Dividende an die Besitzer der Stammaktien Littr. B. vertheilt. Wenn jedoch der Ueberschuß der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke nicht hinreichen möchte, um 3½ Prozent als Dividende an die Stammaktien Littr. B. zu zahlen, so soll doch bis zu diesem Satz die den Stammaktien Littr. B. zu gewährende Dividende niemals geringer sein können, als die auf die Privat-Stammaktien Littr. A. fallende Dividende, zu welchem Behuf dem Ueberschuß aus dem Betrieb der Elberfeld-Dortmunder Strecke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, vor Feststellung der an die Privat-Stammaktien Littr. A. zu vertheilenden Dividende, diejenige Summe, welche erforderlich ist, um den Stamm-

aktien Littr. B. eine Dividende zu gewähren, die nicht geringer sei, als diejenige der Privat-Stammaktien Littr. A., insoweit entnommen wird, als dies ohne Verkürzung des dem Staate nach §. 23. seq. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden Anspruchs auf Dividende thunlich ist.

§. 17.

Nachdem aus dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester Eisenbahnstrecke folgende Zahlungen entnommen sein werden:

a) die Zinsen des Prioritäts-Kapitals ad 1,350,000 Rthlr.;

b) die zur Amortisation erforderliche Summe;

c) die Dividende von vier Prozent an die Stammaktien B.,

wird ein vorhandener weiterer Ueberschuß mit einer Hälfte zur ferneren Amortisation der Prioritäts-Obligationen verwandt, zur andern Hälfte unter sämmtliche Stammaktien (sowohl Littr. A. als Littr. B.) zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 18.

Nach Amortisation der Prioritäts-Obligationen werden die Ueberschüsse der Dortmund-Soester und der Elberfeld-Dortmunder Strecke unter die sämmtlichen Stammaktien (sowohl Littr. A. als Littr. B.) zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 19.

In den Generalversammlungen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft genießen die Stammaktien Littr. B. gleiche Rechte mit denjenigen Littr. A.

§. 20.

Die Deputation der Bergisch-Märkischen Aktionaire wird um zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter vermehrt, deren Wahl allein den Stamm-Aktionairen Littr. B. zusteht.

§. 21.

Dem Staat wird das Recht vorbehalten, jährlich bis zu Einem Prozent des Anlagekapitals sammt darauf fallenden Dividenden zur Amortisation durch Verloosung zu verwenden, und dadurch das Eigenthum der ganzen Bahn nebst Zubehör zu erwerben.

§. 22.

§. 22.

Um die Aufstellung einer getrennten Betriebsrechnung zu vermeiden, beziehungsweise zu erleichtern, wird festgesetzt, daß die Dortmund-Soester Bahn an allen Betriebs-Ausgaben der gesammten Bergisch-Märkischen Eisenbahn in folgender Weise Theil nimmt:

1) an den Kosten der allgemeinen Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen;

4) an den Beiträgen zum Reservefonds nach Maaßgabe der Bahnlänge.

§. 23.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des mit dem Staate geschlossenen Vertrages vom 23. August 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 408.), insoweit dieselben nicht durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. und 28. Juli 1849. wegen Emission von 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, sowie vom 11. März 1850. wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen zweiter Serie, sowie durch den gegenwärtigen Nachtrag abgeändert sind, in Kraft, und finden sowohl auf die Dortmund-Soester Bahn, als die Stammaktien Littr. B. und deren Besitzer volle Anwendung.

Schema.

Schema.

Stamm-Ende.

Dortmund-Soester Eisenbahn.
Prioritäts-Obligation
№ .....

abgegeben

am

an

Unterzeichnet

von Herrn

....

....

Beigegeben:
20 Zins-Kupons der Serie I.
pro 18.. — 18..

A.

Prioritäts-Obligation

der

Dortmund-Soester Eisenbahn

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von hundert Thaler an dem nach den Bestimmungen des am ..ten .... 18.. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Nachtrags zum Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft emittirten Kapitale von 1,350,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Eisenbahn.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zins-Kupons der Serie I. für die Jahre 18.. — 18..

Schema.

Schema.

B.

Dortmund-Soester Eisenbahn.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation №........ gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diese Anweisung gemäß des §. 7. des Plans zur Emission eines Kapitals von 1,350,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von 20 Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Königliche Direktion.
(Facsimile.)

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Dortmund-Soester Eisenbahn.

Zins-Kupon № I.

zu der Prioritäts-Obligation №..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten..... 18.. / ..ten..... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen .... 2 Rthlr. Preußisch Kurant als Zinsen vom ..ten..... 18.. / ..ten..... 18.. bis ..ten..... 18.. / ..ten..... 18..

Königliche Direktion. Elberfeld, den ..ten .... 18..
(Facsimile.) Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 3798.) Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853. erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg=Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

Des Königs Majestät haben den in der General=Versammlung vom 28. Februar d. J. angenommenen Zusatz zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg=Gülchener Chaussee vom 8. Juni 1846., bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was nach §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Zusatze zu dem Gesellschaftsstatute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)